

# KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Bistum Fulda

Ordinarialtsrat

Leiter

Anschrift:  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:  
Michaelshaus  
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:  
Telefon 0361 6572-214  
Fax 0361 6572-217  
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

Ihr Zeichen:  
Drs. 7/2286

Aktenzeichen:

Erfurt, den 10. September 2021

## NUR PER E-MAIL

### Stellungnahme des Katholischen Büros zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/2286)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Katholischen Kirche am Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf. Die vielfältigen Anstrengungen, die die zuständigen staatlichen Stellen in unserem Land unternehmen, um Geflüchtete unterzubringen und zu versorgen, werden von der Kirche hoch geachtet. Zudem leisten viele zivilgesellschaftliche Akteure großartige Arbeit, um Menschen, die sich in Deutschland Schutz und Perspektiven erhoffen, zu unterstützen. Auch wir versuchen – vor allem über das Engagement der Caritas – dafür einzutreten, dass die grundlegenden rechtsstaatlichen, humanitären und sozialen Errungenschaften allen Menschen in unserem Land zugänglich sind.

Jeder Mensch, der bei uns Zuflucht sucht, hat Anspruch auf ein faires Verfahren und eine menschenwürdige Behandlung. Dies gilt auch für jene, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben können. Zu dieser menschenwürdigen Behandlung gehört aus unserer Sicht nicht zuletzt, dass Geflüchtete nicht länger als unbedingt notwendig in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften verbleiben müssen. Die damit zumeist verbundene räumliche Enge und Isolation vom gesellschaftlichen Leben verhindert nicht nur eine rasche Integration, sondern führt nicht selten zu großer Anspannung und Konflikten. Die anhaltenden Auseinandersetzungen um die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl belegen dies deutlich.

Die derzeit vom Freistaat Thüringen verfolgte Politik, Geflüchtete möglichst rasch auf die Kommunen zu verteilen, unterstützen wir und sehen mit Blick auf besonders vulnerable Personengruppen noch einigen Verbesserungsbedarf. Aus diesem Grund kann die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes, die Verweildauer von Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung auf 18 Monate zu erhöhen, nicht unsere Zustimmung finden.

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/1522  
zu Drs. 7/2286

Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass ein noch längerer Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung für Freistaat und Kommunen die Probleme eher verstärkt als sie zu lösen. Unsere haupt- und ehrenamtlich in der Geflüchtetenarbeit Engagierten berichten immer wieder, dass erst nach der Verteilung auf die Kommunen viele Schutzsuchende zur Ruhe kommen, notwendige Gesundheitsbehandlungen anschlagen und sich das Leben v.a. in Familien wieder „sortiert“. Vor Ort ist der Zugang zu Bildung, Versorgung und Beschäftigung viel besser und nachhaltiger zu organisieren als zentral in nur einer Thüringer Stadt. Die Verteilung hat zudem den wichtigen Vorteil, dass für unsere öffentlichen Institutionen und Gesellschaft insgesamt die Integration von Geflüchteten ressourcenmäßig deutlich leichter zu bewältigen ist.

Müssen Geflüchtete dagegen über einen langen Zeitraum in den ungünstigeren Bedingungen einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben, breitet sich schnell Unsicherheit über die eigene Zukunft, Perspektiv- und Antriebslosigkeit aus. Bei manchen führt dies, gepaart mit der räumlichen Enge, sicher auch zu Aggression. Auch für die Bediensteten der Erstaufnahmeeinrichtung, den Anwohnerinnen und Anwohner und nicht zuletzt auch für die Polizei entstehen hierdurch zusätzliche Probleme, die mit einer raschen Verteilung vermeidbar wären.

Der mit dem Gesetzentwurf versandte Fragenkatalog bezieht sich vorrangig auf die Verknüpfung der Aufnahmepflicht mit dem Vorhandensein von gültigen Ausweispapieren. Auch dies lehnen wir ab. Zunächst muss bezweifelt werden, ob für eine solche Regelung überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht. Der Bund hat diese Frage nach unserer Einschätzung bereits abschließend geregelt. Ebenso bestehen schon heute im Rahmen der Identitätsklärung umfangreiche Mitwirkungspflichten und behördliche Sanktionsmöglichkeiten, die als ausreichend zu betrachten sind.

Selbst wenn man die verfassungsrechtlichen Bedenken außer Acht ließe, dürfte es in der Praxis schlicht unrealistisch sein, durch die geplante Regelung die Zahl derjenigen Geflüchteten, die keine gültige Ausweisdokumente vorlegen können, spürbar zu reduzieren. Zunächst einmal ist allgemein bekannt, dass in vielen Herkunftsländern die Ausstellung eines Reisedokuments fast unmöglich ist. Dies gilt gerade für Krisenregionen. Ebenso bekannt ist, dass viele Schleuser die Aushändigung der Pässe verlangen oder der Verlust der Papiere tatsächlich in den Wirren der Flucht erfolgt. Aus unserer Sicht ist eine mutwillige Vernichtung der Ausweispapiere dagegen in vielen Fällen eher ein Ausdruck der Verzweiflung als ein krimineller und kühl kalkulierter Akt, den man mit einer singulären Thüringer Regelung unterbinden könnte.

Insgesamt können wir für die vorgeschlagene Neuregelung also keine Grundlage erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter des Katholischen Büros

Seite 2 von 2